

Erbvertrag mit letztwilligen Verfügungen

Die Ehegatten

*Herr **Vorname Name**, geb. Datum, von Ort, PLZ Ort, Strasse*

*Frau **Vorname Name**, geb. Datum, von Ort, PLZ Ort, Strasse*

und die gemeinsamen Kinder

Name, Geburtsdatum, Bürgerort, Adresse

.....

erklären mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung als ihren Erbvertrag bzw. als ihre letztwilligen Verfügungen:

I. Feststellung / Aufhebung

Zwecks Regelung unserer Verhältnisse haben wir am Datum einen Ehevertrag abgeschlossen. Dieser Ehevertrag bleibt in Kraft. Alle übrigen bisherigen letztwilligen Verfügungen werden ausser Kraft gesetzt.

II. Erbvertragliche Vereinbarungen

A. Alleinerbeneinsetzung

Die Ehegatten

– ,
–

setzen sich gegenseitig als Alleinerben ihres ganzen dereinstigen Nachlasses ein.

B. Erbverzicht

Die Kinder

–,
–

verzichten im Sinne von Art. 495 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für sich und ihre Nachkommen auf jeden Erb- und Pflichtteilsanspruch am Nachlass des erstversterbenden Elternteils zugunsten des überlebenden Elternteils.

Der Erbverzicht der Kinder und wird bei folgenden Vorkommnissen nachträglich hinfällig:

- Wenn einer der Ehegatten nochmals heiraten würde, verfällt die Verzichtserklärung der Kinder
- Wird nach dem Ableben des ersten Ehegatten der andere dement (ein Arzt muss die dauernde Handlungs- und Urteilsunfähigkeit bestätigen) und muss dieser Ehegatte in ein Heim eingeliefert werden, so verfällt die Verzichtserklärung der Kinder

Die eingesetzte Willensvollstreckerin muss dafür besorgt sein, dass per Todestag des Erstversterbenden ein Inventar aufgenommen wird und die möglichen gesetzlichen Erbteile der Kinder per Todestag berechnet werden nach gesetzlichem Erbrecht. Die Willensvollstreckerin hat bei Eintritt der vorerwähnten Bedingungen (Wiederverheiratung und Demenzklausel) dafür zu sorgen, dass die Kinder den gesetzlichen Erbteil erhalten.

C. Vereinbarung für den Fall des gleichzeitigen Ablebens beider Ehegatten oder beim Ableben des überlebenden Ehegatten

Für den Fall des gleichzeitigen Ablebens beider Ehegatten oder beim Ableben des überlebenden Ehegatten gelten folgende Bestimmungen:

- Es wird das gesetzliche Erbrecht der Nachkommen bestätigt. Sie erben neben dem Pflichtteil die ganze Verfügungsfreie Quote ohne Einschränkung. Die beiden Kinder sind quotenmässig gleichgestellt und es soll eine gerechte Teilung angestrebt werden unter Mitwirkung der Willensvollstreckerin.
- Der unserer Tochter geschenkte Betrag von CHF (per) unterliegt im Ablebensfall der Ausgleichspflicht, gestützt auf Art. 626 ZGB, damit eine Gleichbehandlung zur anderen Tochter gewährleistet ist. Soweit die Eltern ihren Kindern künftig Vermögenswerte ganz oder teilweise unentgeltlich zuwenden, sind diese Zuwendungen ausgleichungspflichtig, und zwar zum Werte im Zeitpunkt des Vollzuges der Zuwendung. Ein Erlass der Ausgleichspflicht ist ausgeschlossen. Übliche Gelegenheitsgeschenke sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Die Eltern verpflichten sich gegenseitig, solche Vorbezüge nur in gemeinsamer Absprache vorzunehmen. Es wird vereinbart, dass diese Vorbezüge unabhängig davon, von welchem Elternteil die Zuwendung erfolgte, gesamthaft bei der erbrechtlichen Auseinandersetzung über den Nachlass des überlebenden Elternteils auszugleichen sind
- Die Aktien der gehen an beide Kinder zu je 50 Prozent.

D. Klarstellung / Formelles

Die Vertragsparteien erklären, dass dieser Vertrag nach ihrem Willen keine Vor- und Nacherbschaft beinhaltet, sondern zwei selbständige Erbeneinsetzungen enthält.

Dieser Erbvertrag ist beim Ableben des erstversterbenden Ehegatten amtlich zu eröffnen.

III. Letztwillige, jederzeit je einseitig widerrufbare letztwillige Verfügungen

Von

Willensvollstreckerin ist

Von

Willensvollstreckerin ist

.

Ort, Datum

Name:

.....

Name:

.....

Name:

.....

Name:

.....

NOTARIAT ORT

Name Notar

Erklärung der Zeugen

- 1. Herr **Vorname Name**, geb. Datum, von Ort, PLZ Ort, Strasse
- 2. Frau **Vorname Name**, geb. Datum, von Ort, PLZ Ort, Strasse

bestätigen im Sinne von Art. 512 und 499 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZKB), dass

- a) die Erschienenen
.....
.....
.....
.....

vor uns und der Urkundsperson erklärt haben, sie hätten die vorstehende Urkunde soeben selbst gelesen und diese enthalte ihren über einstimmenden Willen bzw. seitens zugleich ihre letztwilligen Verfügungen;

- b) sich die Erschienenen nach unserer Wahrnehmung im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung im Zustande der Verfügungsfähigkeit befunden und die Urkunde vor uns und der Urkundsperson unterschrieben haben;
- c) die Urkunde von der Urkundsperson eigenhändig datiert und unterzeichnet worden ist;
- d) die Urkundsperson uns und den Vertragsparteien Art. 503 des ZKB bekannt gegeben hat;
- e) keine Gründe vorliegen, die uns hier als Zeugen ausschliessen würden.

Ort, Datum

.....
Herr Vorname Name

.....
Frau Vorname Name